



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-81800/2015-4

Leibnitz, am 06.07.2026

Ggst.: Satzer Alexandra, 8431 Gralla, Schulstraße 13
Errichtung und Betrieb einer Wasser-Wasser-
Wärmepumpenanlage in der KG Leibnitz
neuerliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
(Wiederverleihung)

Öffentliche Bekanntmachung

=====

Mit der Eingabe vom 10.02.2025 hat Frau Alexandra Satzer, 8431 Gralla, Schulstraße 13, die Wiederverleihung des bestehenden und unter PZ 10/1828 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18.07.2005, GZ.: 3.0-17/2005) für den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage auf **Grundstück Nr. .998, KG 66138 Leibnitz**, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 21 (3), 32 (2) lit. b., 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, 22.07.2026
um ca. 11:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt in **8430 Leibnitz, Bahnhofstraße 8** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid
(elektronisch gefertigt)